

126 KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amdorfer Viehweide“ vom 29. Dezember 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

(2) Das Naturschutzgebiet „Amdorfer Viehweide“ besteht aus Flächen im Gemarkungsteil „Vogelfang“ der Gemarkung Amdorf, Stadt Herbhorn, im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 17,13 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

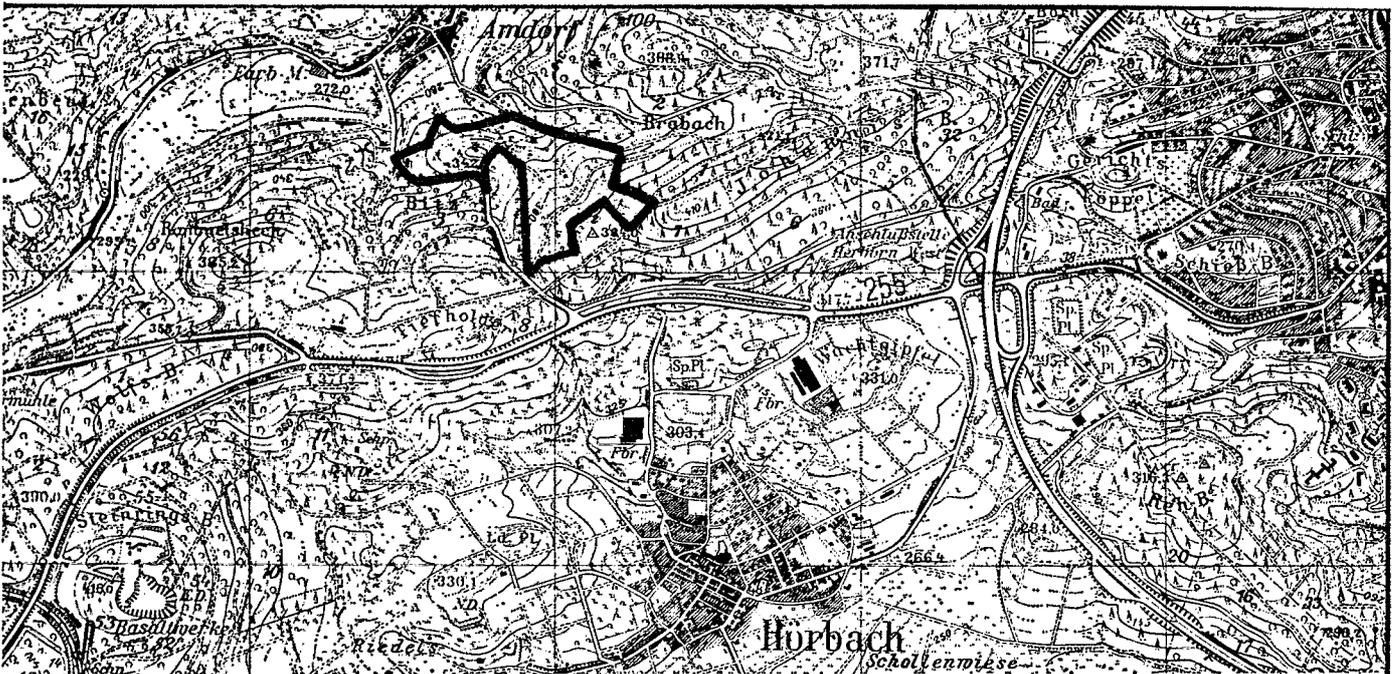
(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

§ 1

(1) Die „Amdorfer Viehweide“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Reste ehemaliger Wacholderheiden in ihrer stabilisierenden Funktion für den



KARTE zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Amdorfer Viehweide“

Darmstadt, 29. 12. 1982

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz - obere Naturschutzbehörde - 9 - 46d - 04/01 - A9 in Vertretung



[Handwritten signature] (Rudolph)

Naturhaushalt der umgebenden Landschaft sowie als Standort seltener Pflanzengesellschaften, die sich durch bestandsgefährdete Orchideenarten auszeichnen, zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren, dort zu reiten oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Handlungen der zuständigen Versorgungsunternehmen oder deren Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen 110-kV-Leitung sowie der Ferngas-

leitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

3. die Unterhaltung und Nutzung des in Flur 4 Nr. 80 befindlichen Grillplatzes und der zugehörigen Schutzhütten im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art sowie das Befahren des Zufahrtsweges;
4. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert oder ändert;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt, reitet oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. Dezember 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
In Vertretung
gez. Rudolph

StAnz. 3/1983 S. 277

BUCHBESPRECHUNGEN

Entscheidungssammlung zum Recht der Wasserversorgung/Kanalisation — EzW/K —. Von Detlef Peters, Revisionsrat beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Verw.-Dipl.-Ing. Loseblattausgabe, 1982, Grundwerk, 552 S., Kunststoffordner, 68,— DM. Verlag Richard Boorberg, 7000 Stuttgart.

Eine nützliche neue Entscheidungssammlung ist anzuzeigen. Verlag und Mitherausgeber der Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht — EZE — haben sich entschlossen, auch Entscheidung.n zum Recht der Wasserversorgung und der Kanalisation zu einer Sammlung zusammengefaßt herauszugeben. Im weiteren Sinne gehören diese Gebiete zum Erschließungsbeitragsrecht. Sie in die bereits bekannte Sammlung (vgl. StAnz. 1978 S. 2139, 1979 S. 1924, 1980 S. 1769 und 1982 S. 172) einzugliedern, hätte deren Umfang und System sprengt. Man entschied sich deshalb für einen Ergänzungsband.

Das vorliegende Grundwerk umfaßt zunächst rd. 130 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte der Länder, darunter 21 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes. Wegen der Gesetzgebungskompetenz der Länder erfolgte die Gliederung nicht nach Paragraphen, sondern nach folgenden Problemkreisen: I Beitragsstatbestände, II Sachliche und persönliche Beitragspflicht, III Hausanschlußleitungen, IV Differenzierung der Beiträge/Gebühren, V Beitrags- und Gebührenmaßstäbe, VI Begriff der öffentlichen Einrichtung, VII Anschluß- und Benutzungszwang, VIII Persönliche Abgabepflicht/Verträge/Schadenersatz. Die Mehrzahl dieser Problemkreise sind in sich wie-

derum unterteilt, v. z. B. in Beitragsmaßstäbe, Maßstäbe für laufende Benutzungsgebühren — Wasser/Kanalisation, um hier nur ein einfaches Beispiel zu erwähnen.

Die Einzelheiten ergeben sich schon aus dem Inhaltsverzeichnis, sind aber jedem Problemkreis noch einmal vorangestellt. Wie aus der Ezz bekannt, folgen dann die Leitsatzübersichten, wobei jedem Gericht eine Zahl zugeordnet ist. Der Benutzer kann bei den Leitsatzübersichten also rasch feststellen, ob das für sein Land zuständige Gericht eine konkrete Frage bereits entschieden hat, vorerst besser gesagt, ob die Entscheidung in die Sammlung aufgenommen ist. Soweit das nicht geschehen ist, dient die Rechtsprechung anderer Gerichte zur Orientierung. Dabei ist jedoch stets zu beachten, daß die rechtlichen Grundlagen in den einzelnen Ländern und damit auch in den zugehörigen Entscheidungen unterschiedlich sind.

Wie ebenfalls aus der EZE bekannt, sind die Entscheidungsgründe im wesentlichen auf leitsatzbezogene Aussagen beschränkt. Der Benutzer braucht nicht das vollständige Urteil zu lesen. Zunächst runden ein Abkürzungsverzeichnis, eine chronologische Übersicht und ein ausführliches Stichwortverzeichnis das Werk ab. Es soll laufend ergänzt werden, u. a. auch mit Mustersatzungen der einzelnen Länder. Da der Herausgeber und der Verlag diesbezügliche Versprechungen bei der Ezz gehalten haben, ist zu erwarten, daß sie es auch hier tun. Für alle Praktiker ist die Sammlung nach meiner Ansicht ihr Geld wert.

Ministerialrätin Gudrun Ermeil